

5581/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Khol und Kollegen haben am 4. März 1999 unter der Nr.5893/3 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ad hoc - Gespräche über die Lage der Kurden im Wiener Europabüro der SPÖ" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ich habe in der Sitzung des Nationalrates vom 25. Feber 1999 in meiner „Erklärung zu aktuellen kurdischen Aktivitäten in Österreich“ folgendes ausgeführt:

„Österreich räumt unterdrückten Volksgruppen die Möglichkeit ein, in zivilisierter und gewaltfreier Form für friedliche Lösungen ihres Problems einzutreten. Dabei wird von der österreichischen Bundesregierung keinesfalls akzeptiert, daß bürgerkriegsähnliche Handlungen nach Österreich verlagert und auf unserem Staatsgebiet ausgetragen werden. Die österreichische Verfassung garantiert das Recht auf Versammlungsfreiheit, jedoch ist die Ausübung dieses Rechtes nur möglich, solange keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder strafrechtswidrige Handlungen zu befürchten sind.

Es muß allen handelnden Personen bewußt sein - und dies möchte ich mit allem Nachdruck feststellen - , daß ein demokratischer Rechtsstaat verpflichtet ist, Gewaltaktionen auf seinem Territorium zu unterbinden und die den Gesetzen zuwiderhandelnden Personen nach den Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung zu belangen und zu bestrafen.“

Von diesen Grundsätzen hat sich die Sicherheitsexekutive auch in dem von der vorliegenden Anfrage betroffenen Fall leiten lassen. Ich kann daher keinen „eklatanten Widerspruch“ zu meiner Erklärung erkennen. Die einzelnen Fragen beantworte wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Äußerung Necdet Buldans ist mir bekannt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat aufgrund der ihr bekanntgewordenen Äußerung Necdet Buldans der - für die strafrechtliche Beurteilung ausschließlich zuständigen - Staatsanwaltschaft Wien schon am 4. März 1999 eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die zuständige Fremdenpolizeibehörde hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen Necdet Buldans bestehen. Da der Genannte derzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat, konnte dessen Vorladung und Befragung bisher nicht durchgeführt werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Die ENRK unterhält in Wien kein Büro, da diese Organisation rechtlich nicht existent ist; faktisch benützt die ENRK Räumlichkeiten, die von einem Verein (FEYKOM - Verband von kurdischen Vereinen in Österreich) zur Verfügung gestellt werden. Ein Widerspruch zum Vereinsrecht besteht demnach nicht.